

Cölledaer Anzeiger

Amtsblatt der Stadt Kölleda sowie der VG Kölleda und ihrer Mitgliedsgemeinden
Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra



FROHE Ostern

Wir wünschen allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein schönes Osterfest mit vielen glücklichen und erholsamen Stunden im Kreis der Familie.

Stadtverwaltung Kölleda und Verwaltungsgemeinschaft Kölleda



Nächster Redaktionsschluss:

Montag, 17. April 2023

Nächster Erscheinungstermin:

Donnerstag, 27. April 2023

Amtlicher Teil:

Beschlüsse und Bekanntmachungen

Nichtamtlicher Teil:

Vereinsinformationen | Kirchliche Nachrichten | Kulturelles und Unterhaltung | Sonstiges

Wichtige Rufnummern und Sprechzeiten

Stadt Kölleda

Zentrale Tel.: 03635/450-0
E-Mail stadtverwaltung@koelleda.de

Bürgermeister	100
Sekretariat	100
Öffentlichkeitsarbeit	145
Zentrale Dienste	111
Amtsleiter Hauptamt/Kämmerei	124
Kämmerei	118
Steuern	122
Personal	108, 132
Kasse	130, 128, 114
Ordnungsamt	120
Vollzugsdienst / Friedhofsverwaltung	116
Amtsleiter Bauamt	127
Bauleitplanung	133
Hochbau	103
Liegenschaften	117
Allg. Bauverwaltung	126
Bürgerbüro	110
Bürgerbüro Rastenberg	036377 / 76721
Standesamt	115
Stadtbibliothek	03635 / 482333
Stadtarchiv	03635 / 479075
Betriebshof	03635 / 601720
Fax Zentrale	144
Fax Standesamt	131
Fax Bürgerservice	199
Fax BS Rastenberg	036377 / 76729
Freiwillige Feuerwehr Kölleda	03635 / 483-249
Fax	03635 / 402-220
ff-koelleda@online.de	
www.feuerwehr-koelleda.de	

Sprechzeiten

Bürgermeister	
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Bürgerbüro	
Montag, Mittwoch, Freitag	08.00 - 13.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Samstag	09.00 - 11.00 Uhr
Stadtbibliothek	
Montag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Stadtarchiv	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kölleda (VG)

Wie können wir Ihnen helfen?

Bürgerbüro, Standesamt, Ordnungsamt, Stadtkasse
(über Stadt Kölleda) Tel.: 03635/450-0
Alles andere: Tel.: 03635/450-105 / 155 oder 109
E-Mail poststelle@vgem-koelleda.de

Sprechzeiten

Montag, Donnerstag, Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

Besuchen Sie uns im Internet

Stadt: <http://www.koelleda.de>
VG: <http://www.vgem-koelleda.de>

Polizeiinspektion Sömmerda

Kontaktbereichsbeamter Stadt Kölleda
PHM Daniel, Markt 1
Tel.: 03635 / 400091

Sprechtag:
Dienstag 15.00 - 17:00 Uhr

Kontaktbereichsbeamter VG Kölleda
PHM Bohne, Markt 1
Tel.: 036377 / 837232

Polizeidienststelle Sömmerda
Bahnhofstraße 29, 99610 Sömmerda
Telefon: 03634 / 3360
Öffnungszeiten:
Rund um die Uhr geöffnet

Redaktionsschluss nächster Cölledaer Anzeiger

Erscheinungstag: letzter Donnerstag im Monat
Abgabefrist: 10 Tage vor Erscheinungstag
(immer montags)

Änderungen behalten wir uns vor!

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen
Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich
per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Bereitschaftsdienste

Dienstplan Ärzte

Notfall-Nummern

Rettungsdienst / Feuerwehr	Leitstelle Erfurt - 112
Polizei:	110
Bundesweite Notrufnummer	116 117

BeWA mbH Sömmerda

Bereitschaftsdienst

Bereich Abwasser:	0800 - 3634800
Bereich Trinkwasser:	0800 - 0725175

Notdienstplan für die Kölledaer Apotheken

Die Zuständigkeit des Notdienstes der Apotheken von 08:00 Uhr bis Folgetag 08:00 Uhr wechselt täglich und ist in jeder Apotheke den Aushängen zu entnehmen.
Wir bitten dies zu beachten.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Kölleda

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kölleda

Frühzeitige öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Lebenslernort Am Windberg“ einschl. Vorhaben- und Erschließungsplan „Lebenslernort Am Windberg“ im Ortsteil Beichlingen der Stadt Kölleda nach § 3 Abs. 2 BauGB

1. Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Kölleda hat in der öffentlichen Sitzung am 21.03.2023 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 "Lebenslernort" im Ortsteil Beichlingen der Stadt Kölleda gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen.

Für den Planbereich ist der Planentwurf von Februar 2023 maßgebend.

2. Anlass der Planung:

Ziel ist die planungsrechtliche Sicherung der angestrebten Nutzungsmischung aus Wohnen, Arbeiten und Landwirtschaft sowie eine mit den Belangen des Naturschutzes, Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbare Weiterentwicklung der baulichen Strukturen im Sinne der Nutzungskonzeption des Vereins Windberg e.V.

Mittels des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Umsetzung des Nutzungskonzeptes des Vorhabenträgers geschaffen werden, da eine Bebauung nach den §§ 34 und 35 BauGB ausgeschlossen ist.

3. Geltungsbereich des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Lebenslernort Am Windberg“ im Ortsteil Beichlingen besitzt eine Größe von ca. 10,72 ha. Er umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Beichlingen:

- Flur 2 - 11/6, 11/7, 26/3, 26/5, 26/6, Teilflächen der Flurstücke 11/5, 11/8, 11/9 sowie zur Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen eine Teilfläche des Flurstücks 26/9
- Flur 3 - 1/2, Teilflächen der Flurstücke 18/4, 23
- Flur 4 - 1/2, 1/3, 2/12, 20/5, 20/8, 20/9, 10/11, 20/13, 20/15, 20/16

Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 "Lebenslernort Am Windberg" einschl. dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan wird mit folgenden Anlagen

- Begründung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich Umweltbericht mit integrierter Grünordnung
- Vorhabenbeschreibung

- Biotoptypenplan
- artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Maßnahmenblätter für Ausgleichsmaßnahmen

in der Zeit vom

10. April 2023 bis einschließlich 12. Mai 2023

im Bauamt der Stadtverwaltung Kölleda, 99625 Kölleda, Markt 1, während der Dienststunden

- | | |
|-------------|--|
| Montag: | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Dienstag: | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Donnerstag: | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Freitag: | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die offengelegten Unterlagen werden zusätzlich im Internet auf der Seite der Stadt Kölleda (<https://www.koelleda.de>) unter dem Pfad „Stadt -> amtliche Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht.

Eine tel. Terminvereinbarung wird empfohlen unter 03635 450 133 oder 03635 450 127.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Nachbargemeinden sowie die planberührenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig frühzeitig beteiligt.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates anonymisiert beraten und entschieden.

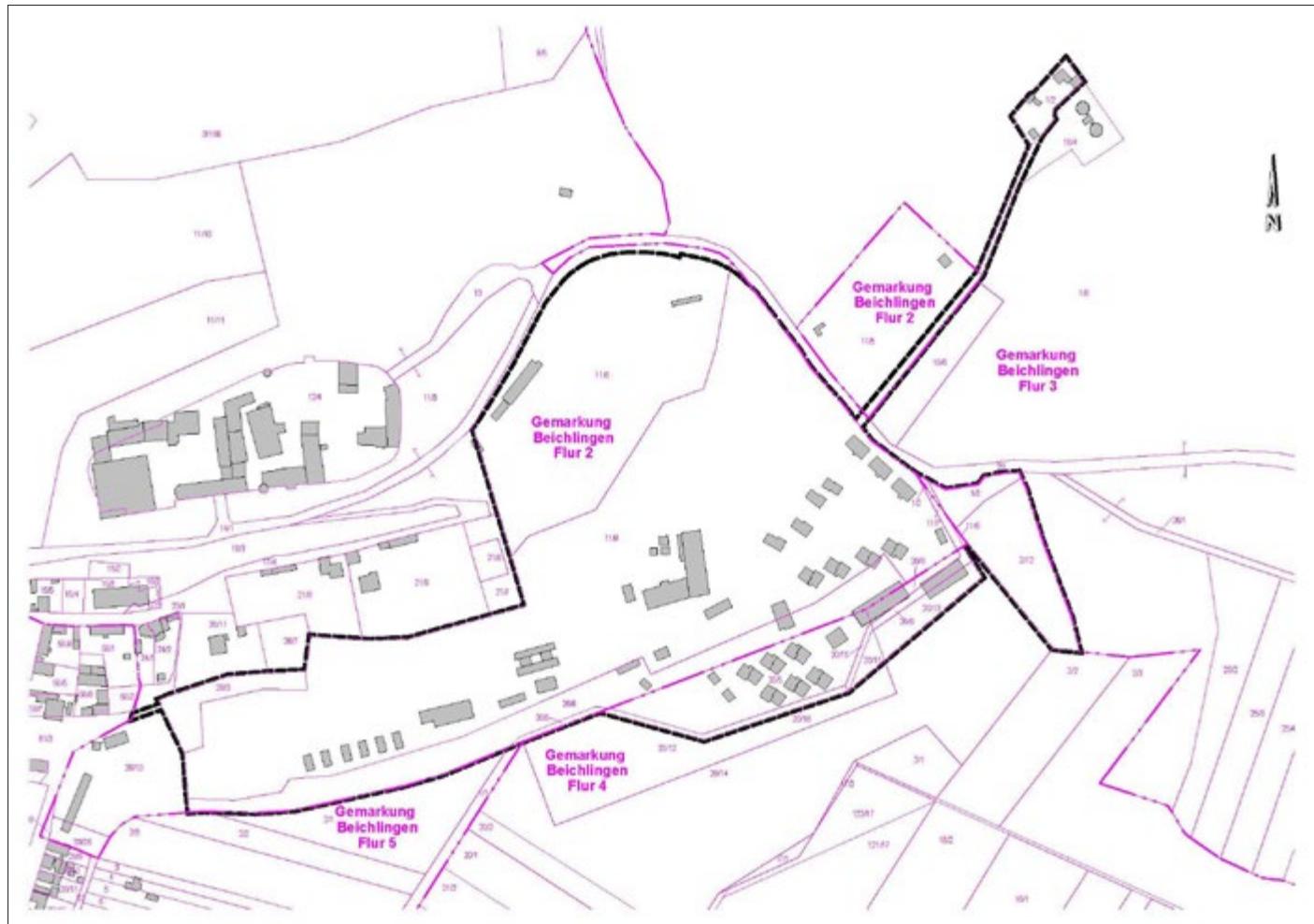
Kölleda, den 22.03.2023

**Riedel
Bürgermeister**

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.

Anlage zur Bekanntmachung:

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebenslernort Am Windberg“ im Ortsteil Beichlingen



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebenslernort Am Windberg“ im Ortsteil Beichlingen (entnommen aus der Begründung zum Vorentwurf)

Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Kölleda

Bekanntmachung der Stadt Kölleda über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Kölleda hat in öffentlicher Sitzung vom 21.03.2023 die Unterlagen des Vorentwurfs des Flächennutzungsplans der Stadt Kölleda (M 1:10.000) in der Fassung vom 08.03.2023 einschl. Begründung bestätigt und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB angeordnet.

Ziel und Zweck der Planung:

Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Hoheitsgebiet der Stadt Kölleda die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt Kölleda in den Grundzügen dazustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB). Die Inhalte des Flächennutzungsplans sind im § 5 Abs. 2 BauGB im Einzelnen geregelt.

Der Flächennutzungsplan entfaltet als vorbereitender Bauleitplan gegenüber dem einzelnen Bürger keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Der Flächennutzungsplan schafft kein Baurecht, aber er bringt die interne Selbstbindung der Stadtverwaltung zum Ausdruck.

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplans einschl. Begründung mit Stand vom 08.03.2023 findet statt in der Zeit vom

10.04.2023 bis einschl. 12.05.2023

im Bauamt der Stadtverwaltung Kölleda, Markt 1,
99625 Kölleda während der Dienststunden

Montag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine tel. Terminvereinbarung wird empfohlen unter 03635 450 133 oder 03635 450 127.

Die ausgelegten Unterlagen werden zusätzlich im Internet auf Seite der Stadt Kölleda (<https://www.koelleda.de>) unter dem Pfad „Stadt-Amtliche Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der o.g. Auslegungszeit mündlich zur Niederschrift im Bauamt der Stadtverwaltung Kölleda, Markt 1, 99625 Kölleda, vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadtverwaltung deren Inhalt nicht kannte und nicht kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Für das Verfahren des Flächennutzungsplans wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im

Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Nachbargemeinden sowie die planberührenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig beteiligt.

Kölleda, den 22.03.2023

Riedel
Bürgermeister Stadt Kölleda

Information der Öffentlichkeit über Lärmkarten gemäß § 7 der 34. BlmSchV gemäß EU-Umbgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG

Abschluss der Lärmkartierung 2022 / Beginn Lärmaktionsplanung 2024

Im Rahmen der europaweit vorgeschriebenen Lärmkartierung wurden die in Thüringen durch den Straßenverkehr an den Hauptverkehrsstraßen verursachte Lärmsituation sowie die ggf. betroffenen Einwohner, Wohneinheiten, Schulen und Krankenhäuser ermittelt. Diese Kartierung wurde auch für die Stadt Kölleda durchgeführt. Es ist vorgeschrieben, die Lärmkarten zu veröffentlichen.

Sie finden diese Lärmkarten ab sofort auf der Internetseite des TLUBN unter <https://www.tlubn.thueringen.de/kd/> und auf der Homepage unserer Stadt unter: www.koelleda.de unter dem Pfad „Stadt ämtliche Bekanntmachungen“.

Die Bürger sind eingeladen, aktiv an der bevorstehenden Ausarbeitung eines Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Kölleda, den 09. 03. 2023

Riedel
Bürgermeister

Die Stadt bittet Ihre Einwohner um Unterstützung

Die Stadt Kölleda befindet sich aktuell in der Vorbereitung der Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts aus dem Jahre 2013. Für die weitere Unterstützung durch Städtebaufördermittel bei der Stadtsanierung ist diese Fortschreibung/Überarbeitung eine notwendige Aufgabe für die Stadt. Hierbei erhält Kölleda Unterstützung durch Studierende der Fachhochschule Erfurt. Diese werden in der Woche nach Ostern, am 13. Und 14. April 2023, ganztätig in mehreren Gruppen in der Kernstadt und allen Ortsteilen unterwegs sein. Die Studierenden erhalten hierfür eine schriftliche Legitimation der Stadt Kölleda, dass sie berechtigt sind, Befragungen der Einwohner und Bestandserhebungen durchzuführen. Diese Recherche ist zunächst eine rein studentische Arbeit, dient jedoch auch als Grundlage für die weitere Überarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts.

Wir hoffen auf die Mithilfe und Kooperation der Einwohner im Rahmen dieser Recherche und bedanken uns dafür im Voraus.

Kölleda, den 09. 03. 2023
Riedel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Beichlingen

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Beichlingen der Stadt Kölleda wird am 25.06.2023 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt gewählt. In Anwendung des § 26 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG wird die Amtszeit des zu wählenden Ortsteilbürgermeisters auf das Ende der Amtszeit des sich derzeit im Amt befindlichen Stadtrates beschränkt. Die nächste reguläre Wahl des Ortsteilbürgermeisters wird im Jahr 2024 stattfinden.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strahaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

- Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorwählberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorwählberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda, im Stadtrat der Stadt Kölleda oder im Ortsteilrat des Ortsteils Beichlingen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Dies sind 24 zusätzliche Unterschriften sowie die 10 Unterschriften des Wahlvorschlags, insgesamt also 34 Unterschriften.

- Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda, im Stadtrat der Stadt Kölleda oder im Ortsteilrat des Ortsteils Beichlingen vertreten ist.

- Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine, vom Wahlleiter bei der Stadt Kölleda bis zum 22.05.2023, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten

Montag	8:00 Uhr - 13:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr - 13:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr - 13:00 Uhr
Samstag	9:00 Uhr - 11:00 Uhr

bei der Stadt Kölleda, Bürgerbüro, Markt 7, 99625 Kölleda ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.05.2023 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Kölleda, Markt 1, 99625 Kölleda einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.05.2023 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22.05.2023 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23.05.2023 tritt der Wahlausschuss der Stadt Kölleda zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Kölleda, den 14.03.2023

Nöthlich
Wahlleiter
Stadt Kölleda

Amtliche Bekanntmachungen der VG Kölleda

Du wirst gesucht - Schöffenvorwahl 2023

Wir suchen Schöffen für Großneuhausen, Kleinneuhausen, Ostramondra und Rastenberg

Was sind Schöffen?

Schöffen wirken an Verhandlungen in gleichem Umfang und mit gleicher Stimme wie der Berufsrichter mit. Das Schöffennamt ist ein Ehrenamt, welches nur von Deutschen im Alter von 25-69 Jahren versehen werden kann. Sie brauchen keine juristische Vorbildung.

Die Amtsperiode beginnt am 01.01.2024 für die Dauer von 5 Jahren. Die Neuwahlen sind in 2023 durchzuführen. Geregelt ist das Wahlverfahren in den §§ 36 bis 44 sowie § 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 35 des Jugendgerichtsgesetzes.

Um dieses Amt ausüben zu können bzw. um für die kommende Amtszeit ab dem 1. Januar 2024 in die Vorschlagsliste der Wohngemeinde aufgenommen zu werden, muss ein Antrag gestellt werden.

Anforderungen an die Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste:

- keine Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Richterspruch oder Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten,
- kein schwedendes Ermittlungsverfahren wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- zu Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) mindestens Vollendung des 25. Lebensjahres, das 70. Lebensjahr darf zu Beginn der Amtsperiode noch nicht vollendet sein,
- Wohnsitz in der Gemeinde zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste,
- gesundheitliche Eignung zum Amt darf nicht beeinträchtigt sein,
- ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache,
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse (kein Vermögensverfall).

Weitere Versagungsgründe sind im § 44a des Deutschen Richtergesetzes begründet bzw. bestimmt der § 34 Gerichtsverfassungsgesetz.

Bis zum 28. April 2023 können Sie sich als Schöffe bei der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda, Markt 24, 99625 Kölleda bewerben.

Das Bewerbungsformular und viele weitere Informationen zum Schöffennamt finden Sie auf www.schoeffenvorwahl2023.de. Gerne können Sie sich das Bewerbungsformular in der VG Kölleda, Markt 24, 99625 Kölleda oder im Rathaus Rastenberg, Markt 1, 99636 Rastenberg abholen. Auf Wunsch ist auch eine Zusendung möglich. Melden Sie sich telefonisch unter 03635/450 105 oder schreiben Sie uns > poststelle@vgem-koelleda.de

**WIR
SCHÖFFEN
DAS!**

SCHÖFFENWAHL 2023

*Bewirb dich jetzt
für das Schöffennamt*

Deine Meinung ist wichtig. Dein gesunder Menschenverstand gesucht. Dein Gerechtigkeitsempfinden gewünscht. Bewirb dich für das Schöffennamt. Als Schöffin oder Schöffe leistest du einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Du stärkst die Demokratie und beteiligst dich an der Rechtsprechung.

Infos unter: schoeffenwahl2023.de

 Auf Initiative des Bundesrechtskundes der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter e.V.; gefördert durch das Bundesministerium der Justiz; schoeffen.de

 Bundesministerium der Justiz



Wahl der Schiedspersonen für die Ortschaften der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda für die Amtszeit 2023 - 2027

Zur Durchführung der Schlichtungsverfahren nach dem Thüringer Schiedstellengesetz - ThürSchstG - in der Bekanntmachung vom 17.Mai 1996 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291), richtet jede Gemeinde eine Schiedsstelle ein.

Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann wahrgenommen. Die Schiedsperson wird für fünf Jahre vom Stadtrat/Gemeinderat/Gemeinschaftsversammlung gewählt und ist ehrenamtlich für das Land Thüringen tätig. Für jede Schiedsperson wird mindestens eine stellvertretende Schiedsperson gewählt.

Wer kann sich für dieses Amt bewerben?

Die Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und Fähigkeit für das Amt geeignet sein. Zu Beginn der Amtsperiode haben Sie mindestens das 25. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet und wohnen im Bereich der Schiedsstelle.

Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden:

1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde,
2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist,
4. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Sie möchten einer der gesuchten Schiedsfrauen oder Schiedsmänner werden, dann bewerben Sie sich bei der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda, Markt 24, 99562 Kölleda bis zum 30.05.2023.

Inhalte der schriftlichen, formlosen Bewerbungen:

- Name, Vorname, Geburtsname
- Anschrift
- Geburtstag, Geburtsort
- Beruf
- Telefon, E-Mail-Adresse

Allgemeine Informationen zum Schiedsamt sind im Internet unter www.schiedsamt.de abrufbar.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Tel.: 03635-450 105 oder 155 zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großneuhausen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Großneuhausen

Sitzung vom 02.03.2023

Beschluss- Nr. GNH/84/2023:

Übertragung der Umsetzung des Integralen Hochwasserschutzkonzeptes an den Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/ Helderbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Großneuhausen beschließt, die der Gemeinde obliegende Aufgabe der Umsetzung des Landesplanes Gewässerschutz auf den Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Helderbach zu übertragen. Der Eigenanteil in Höhe von 1.600,00 € wurde in den Haushalt 2023 eingestellt. Für die Finanzierung der Maßnahme stehen unter der Haushaltsstelle 6900.9830 800,00 € finanzielle Mittel zur Verfügung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Großneuhausen beschließt für die vorgenannte Vergabe eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 800,00 €. Die Mehrkosten werden durch die Entnahme aus der Rücklage (Haushaltsstelle 9100.3100) gedeckt.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeindesrates: 8+1, davon anwesend 6+1

Abstimmungsergebnis:

- | | |
|---|--------------|
| 7 | Ja-Stimmen |
| 0 | Nein-Stimmen |
| 0 | Enthaltungen |

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ostramondra

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Ostramondra

Sitzung vom 07.03.2023

Beschluss- Nr. OM/77/2023:

Fällung der Linde am Grundstück Neustadt 34/ 34a

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostramondra beschließt den Auftrag für die Fällung der Linde an die Firma Grüner Dienst Erfurt, Gamstädtter Landstraße 2, 99092 Erfurt in Höhe von 5.806,01 € zu vergeben.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeindesrates: 6+1, davon anwesend 5+1

Abstimmungsergebnis:

- 6 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltungen

Beschluss- Nr. OM/78/2023:**Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ostramondra**

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ostramondra.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeindesrates: 6+1, davon anwesend 5+1

Abstimmungsergebnis:

- 6 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltungen

Beschluss- Nr. OM/79/2023:**Nutzungsüberlassungsvertrag Garten Neustadt 18**

Der Gemeinderat beschließt den beigefügten Nutzungsüberlassungsvertrag.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeindesrates: 6+1, davon anwesend 5+1

Abstimmungsergebnis:

- 6 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltungen

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ostramondra

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und dem Katastrophenschutzes (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz, ThürBKG) in der in der jeweils gültigen Fassung und der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ostramondra am folgende Satzung beschlossen

§ 1**Organisation, Bezeichnung**

Die Gemeinde Ostramondra (nachfolgend Gemeinde genannt) ist Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird eine Freiwillige Feuerwehr aufgestellt. Als öffentliche Feuerwehr ist diese eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Gemeinde Ostramondra.

Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Ostramondra“.

§ 2**Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren**

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfasst den vorbeugenden sowie den abwehrenden Brandschutz, die technische Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG ferner die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwilligen Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

(3) Der Bürgermeister kann für den Dienstablauf und organisatorische Regelungen in der Feuerwehr eine entsprechende Dienstanweisung erlassen.

§ 3**Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ostramondra besteht aus:

- der Einsatzabteilung,
- den Ehren- und Altersabteilung und
- der Jugendabteilung

§ 4**Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister bei dessen Abwesenheit den Stellvertretern oder dem Einsatzleiter, unverzüglich anzusegnen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verlust oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei schulhaften Verletzungen findet § 14 Abs. 7 ThürBKG Anwendung.

§ 5**Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr**

(1) Die Aufnahme, Heranziehung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 - 4 ThürBKG Auf Verlangen der Gemeinde ist ein erweitertes behördliches Führungszeugnis vorzulegen. Bei Aufnahme des Antragstellers in den Feuerwehrdienst übernimmt die Kosten dafür die Gemeinde. In diesem Fall verbleibt das Führungszeugnis bei der Gemeinde.

(2) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(3) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist auf Verlangen der Gemeinde durch ärztliches Attest nachzuweisen. Grundlage für die Mitgliedschaft ist ein schriftliches Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

(4) Die Aufnahme und Heranziehung erfolgt auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters durch den Bürgermeister.

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung, den gesetzlichen Rahmenvorschriften sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

(6) Neuaufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen im Einsatz erst nach erfolgreicher feuerwehrtechnischer Ausbildung (Truppmannausbildung Teil 1/Grundausbildung) und nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen Einsatzkräften eingesetzt werden.

§ 6**Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

(1) Der ehrenamtliche Dienst in der Einsatzabteilung endet mit:

- der Vollendung des durch Gesetz festgelegten Höchstalters für Einsatzkräfte einer Freiwilligen Feuerwehr,
- dem Austritt,
- der Entpflichtung,
- dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entpflichten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn eine unbillige Härte darstellt.

(4) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Vor der Entpflichtung ist der Ortsbrandmeister zu hören und dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wichtige Gründe sind unter anderem:

- eingetretene gesundheitliche oder geistige Nichteignung,
- mangelnde Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungen,
- das Nichtbefolgen dienstlicher Anweisungen/die Verletzung von Dienstpflichten,
- das Begehen von Straftaten,
- die Gefährdung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr oder
- der Verstoß gegen das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

§ 7**Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

1. die für den Feuerwehrdienst geltenden Vorschriften und Weisungen zu befolgen,
2. im Alarmfall unverzüglich zu erscheinen, dabei aber das öffentliche Recht zu beachten und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
3. an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie an Dienstausbildungen regelmäßig teilzunehmen,
4. die Pflicht, ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Pflicht, die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
6. die Pflicht, eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen, dem Ortsbrandmeister zu melden.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor erfolgreichem Abschluss der Truppmannausbildung nur für rückwärtige gefahrenlose Tätigkeiten eingesetzt werden.

§ 8**Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr seine Dienstpflicht, insbesondere die, die sich aus § 7 Abs. 2 dieser Satzung ergeben, so können durch den Bürgermeister folgende

Disziplinarmaßnahmen getroffen werden:

1. Ermahnung,
2. Verweis.

(2) Die Disziplinarmaßnahme wird durch den Bürgermeister nach Anhörung des Ortsbrandmeisters verhängt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Eine Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen, der Verweis erfolgt schriftlich.

Die Disziplinarmaßnahme Ermahnung gilt nach einem Jahr und die Disziplinarmaßnahme Verweis gilt nach zwei Jahren als getilgt, sofern gegen den Betroffenen in dieser Zeit keine weitere Disziplinarmaßnahme verhängt wird.

§ 9**Führungskräfte**

(1) Führer und Unterführer im Sinne des ThürBKG werden vom Bürgermeister, auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters, bestellt. Zum Führer oder Unterführer kann nur bestellt werden, wer die persönliche und fachliche Eignung besitzt und seinen Wohnsitz mit ständigem Aufenthalt in der Gemeinde hat. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

(2) Führer und Unterführer können für ein Jahr auf Probe und nach erfolgreich absolviertem Probezeit bestellt werden. Bei Fehlverhalten kann die Abberufung erfolgen.

§ 10**Einsatzleitung**

Die Einsatzleitung regelt sich nach § 24 des ThürBKG. Die Gesamteinzelleitung regelt sich nach § 23 ThürBKG.

§ 11**Ehren- und Altersabteilung**

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer entsprechend des § 6 Abs. 1 Pkt. 1 dieser Satzung oder dauernder Dienstuntauglichkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet. In die Ehrenabteilung kann aufgenommen werden, wer besondere Verdienste im Brandschutzwesen der Gemeinde Ostramondra erbracht hat. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsbrandmeister.

(2) Die Zugehörigkeit endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 12**Jugendfeuerwehr**

(1) Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Ostramondra führt den Namen „Jugendfeuerwehr Ostramondra“.

(2) Die Jugendfeuerwehr Ostramondra ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich beim Ortsbrandmeister unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme selbst entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im mehrheitlichen Einvernehmen mit den Jugendgruppenleitern.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Ostramondra untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwarts bedient.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Jugendfeuerwehrangehörige:

1. in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
2. seinen Austritt erklärt,
3. die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird.

(5) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihren Dienst selbstständig unter der Leitung des Jugendfeuerwehrwartes unter Aufsicht des Ortsbrandmeisters. Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und soll die Befähigung zum Gruppenführer besitzen. Er muss einen Lehrgang an einer Juggendausbildungsstätte besucht haben und den Abschluss als Jugendgruppenleiter haben.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Bürgermeister auf Vorschlag der jeweiligen Wehrführer nach Anhörung der Einsatzabteilung auf die Dauer von 6 Jahren bestellt.

§ 13**Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister**

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Ostramondra ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung für die Dauer von sechs Jahren gewählt und vom Bürgermeister bestellt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung angehört und die erforderliche persönliche und fachliche Eignung besitzt sowie seinen Wohnsitz mit ständigem Aufenthalt in der Gemeinde hat. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(4) Der Ortsbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtung und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.

(5) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister, soweit dieser ehrenamtlich tätig ist, bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(6) Der Bürgermeister hat vor Ablauf der Wahlperiode oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen dreier Monate nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ortsbrandmeisters und/oder dessen Stellvertreter stattfinden kann.

(7) Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund den Ortsbrandmeister nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen entlassen; für die Stellvertreter gilt diese Regelung entsprechend; der Bürgermeister kann die Führer und Unterführer nach Anhörung des Ortsbrandmeisters von ihrer Funktion entbinden.

§ 14**Jahreshauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Angehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den der Bürgermeister bestimmt.

(2) Ort, Zeit und Gegenstand der Wahlen werden 14 Tage vorher bekanntgegeben.

(3) Der ehrenamtliche Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmen gleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einstimmigkeit kann per Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des ehrenamtlichen Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben.

§ 16

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen, Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde Ostramondra wird solche Zusammenschlüsse fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.05.1997 außer Kraft.

Ostramondra, den
Temme
Bürgermeisterin

Siegel

Nichtamtlicher Teil

Nachrichten aus dem Rathaus der Stadt Kölleda

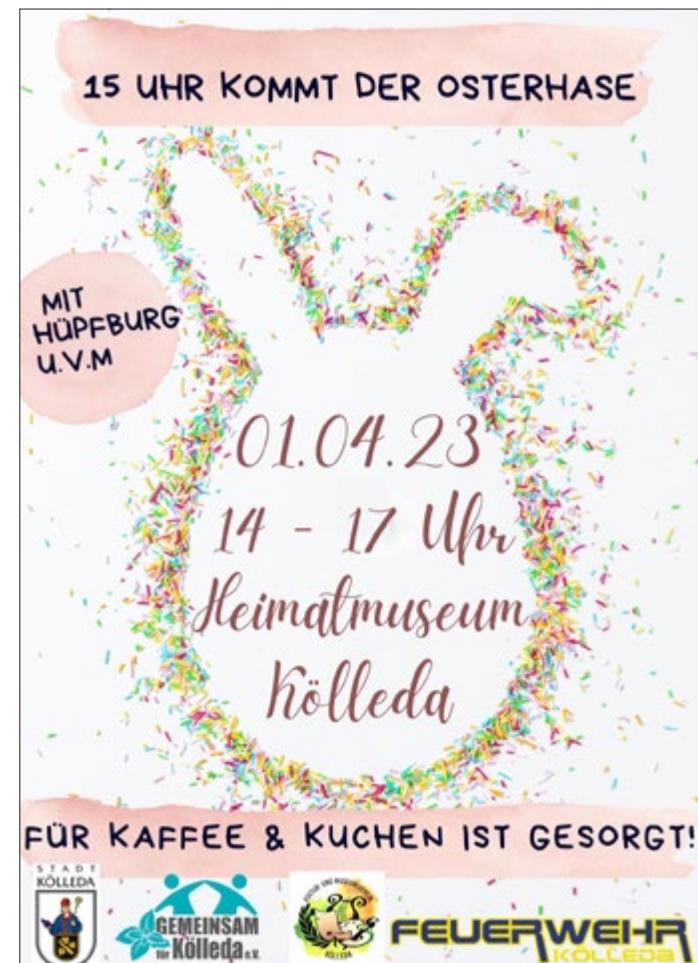
Veranstaltungsplan April 2023

Immer gut informiert:

01.04.2023	städtisches Osterfest im Heimatmuseum Kölleda von 14:00 - 17:00 Uhr, mit dem Besuch des Osterhasen
05.04.2023	Wanderung mit Fitnesseinheiten, Kathrin Seeger, Großmonra
06.04.2023	10 Uhr Ostereiersuchen der Vorschulkinder im Museumsgarten Kölleda
06.04.2023	Osterfeuer Beichlingen, ab 17:00 Uhr im Schenkgarten
13.04.2023	Nutztierhalter-Stammtisch um 19:00 Uhr in der „Alten Molkerei“, Anmeldungen unter 0171 5870125
15.04.2023	Kleinosterfest mit Osterwanderung in Großmonra
16.04.2023	Wanderung „3-Kirchen-Tour“, mit Sabine Vogt, Beichlingen
23.04.2023	Wanderung „Naturmeditation“, mit Sabine Vogt, Beichlingen
29.04.2023	Traditionsfeuer in Burgwenden ab 18:00 Uhr
30.04.2023	Fackelumzug am Vorabend des 1. Mai, Großmonra
30.04.2023	Maibaum setzen in Backleben

Für nähere Informationen zu den Wanderungen:

E-Mail: sabine.vogt69@gmx.de
E-Mail: k.seeger1@freenet.de
Tel.: 03635 482990
Mobil: 0172 6586357



Informationen



Aktuelles von Ihrer Filiale Kölleda

Sehr geehrte Kunden,

aufgrund der Sprengung unseres Geldausgabeautomaten in Kölleda bleibt unsere **Filiale geschlossen** und unsere SB-Technik steht Ihnen ebenfalls **nicht** zur Verfügung.

Über Neuigkeiten werden Sie von uns informiert.

[« Geldabheben, Kontoauszüge, Überweisungen in den Filialen der Nordthüringer Volksbank eG](#)

Bargeldabhebe- und auszahlungen, Kontoauszüge und Überweisungen können Sie in **allen** Filialen der Nordthüringer Volksbank eG erhalten. Die nächsten Volksbank-Filialen befinden sich in Sömmerda, Weißensee und Buttstädt. Für Ihre Bankpost steht Ihnen der **Briefkasten** in der Volksbank-Filiale Kölleda weiterhin zur Verfügung. Bitte beachten Sie die Leerungszeiten.

[« Geldabheben bei der Sparkasse Mittelthüringen in der Filiale Kölleda](#)

Zum Geldabheben steht Ihnen der Geldausgabeautomat der Sparkasse Mittelthüringen in der **Filiale Kölleda** sowie der SB-Würfel im Einkaufszentrum Sömmerda (Kaufland/OBI) zur Verfügung.

[« Individuelle Kundenberatung/Kundentermine](#)

Die Kundenberatungen finden aus diesem Grund in unseren Filialen Weißensee, Buttstädt und Sömmerda statt. Wir bitten Sie um Verständnis. Unsere Kundenberater sind weiterhin persönlich für Sie da. Sie können Sie in unserer Filiale Sömmerda erreichen.

[« online - auf unserer Internetseite](#)
www.nt-vb.de/terminvereinbarung-online

[« über unser Kunden-Dialog-Center](#)
Montag bis Donnerstag 8:00 - 18:00 Uhr
Freitag 8:00 - 16:00 Uhr
per Telefon 03631 655-0
per Fax 03631 655-655
per E-Mail info@nt-vb.de
per WhatsApp 03631 655-00

Morgen kann kommen.
Ein Wunsch kann Wirklichkeit werden.



Nordthüringer
Volksbank eG

DATUM	EINSATZSTICHWORT	EINSATZORT
01.02.23	Tragehilfe	Kölleda
03.02.23	Baum auf Straße	Kiebitzhöhe
03.02.23	Person droht zu springen	Kiebitzhöhe
14.02.23	Tragehilfe	Kölleda
15.02.23	Tragehilfe	Kölleda
19.02.23	Absicherung Veranstaltung	Kölleda
19.02.23	First Responder (verletzte Person)	Kölleda
23.02.23	verletzter Storch	B85
25.02.23	Verkehrsunfall	Dermsdorf

**FÜR WEITERE INFORMATIONEN BESUCHEN
SIE UNS UNTER**
@ feuerwehrkoelleda
www.feuerwehr-koelleda.de
f Feuerwehr Kölleda



VERANSTALTUNGSKALENDER 2023

Termin	Veranstaltung
08.04.2023	Osterspaziergang
12.04.2023	Rentnernachmittag
15.04.2023	Operettengala
29.04.2023	Fußball
30.04.2023	Maifeier
13.05.2023	Fußball
17.05.2023	Rentnernachmittag
03-04.06.2023	Kinderkirche
03.06.2023	Hofflohmarkt
10.06.2023	Konzert „Fräulein Honig“ im Weißbarthaus
11.06.2023	Tag der offenen Gärten
14.06.2023	Rentnernachmittag
23.06.2023	Orgelkonzert
24.06.2023	Kinderfest
14-16.07.2023	Fußball-Sommer-Cup / Jubiläum 75 Jahre SV 48
19.07.2023	Rentnernachmittag
04-06.08.2023	Dreschfest
16.08.2023	Rentnernachmittag
02.09.2023	Kinderbasar
13.09.2023	Rentnernachmittag
20.09.2023	Kindertag auf dem Sportplatz
23.09.2023	Heinz Ehrhardt Abend im Weißbarthaus
29.09.2023	Einwohnerversammlung
07.08.10.2023	Kirmes Rettgenstedt
18.10.2023	Rentnernachmittag
28.10.2023	Kürbisfest
10.11.2023	Martinsfest
11-12.11.2023	Kirmes Ostramondra
15.11.2023	Rentnernachmittag
03.12.2023	Weihnachtsmarkt
06.12.2023	Nikolaus bei der Feuerwehr
13.12.2023	Rentnernachmittag
16.12.2023	Weihnachtskonzert auf dem Saal

Aktuelle Veranstaltungen in Großneuhausen

01.04.2023 - Samstag	Osterhasenfest im Dorfgemeinschaftshaus
02.04.2023 - Sonntag	Kleintierbörse im Dorfgemeinschaftshaus
02.04.2023 - Sonntag	Frühlingskonzert in der Georgskirche
15.04.2023 - Samstag	Saisonstart mit den Oldtimerfreunden, wer Lust auf einen Ausflug nach Nordhausen hat, einfach melden! 0172/7923096 Hr. Köther
22.04.2023 - Samstag	Frühjahrsputz - Treffpunkt: 9 Uhr am Kirchplatz Nach getaner Arbeit gibt es Rostwurst und Getränke auf dem Festplatz

Das Straßenverkehrsamt informiert zu Baumfällungen und Pflegearbeiten an den Kreisstraßen

Landratsamt Sömmerda, 22.02.2023

Sind Gehölze aufgrund von Trockenheit oder Krankheitsbefall nicht mehr standsicher, besteht die akute Gefahr, dass sie umstürzen oder Äste abbrechen und herunterfallen. Damit Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden, muss der Landkreis Sömmerda im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht daher immer wieder Bäume und Sträucher an den Kreisstraßen fällen.

Eine Durchführung solcher - zum Teil auch massiver - Maßnahmen ist zwingend notwendig, um Sach- und Personenschäden vorzubeugen. Da Bürgerinnen und Bürger jedoch immer wieder besorgt anfragen, ob diese Maßnahmen wirklich nötig sind und auf welcher Grundlage sie erfolgen, möchten wir kurz das Verfahren erläutern.

Alle Straßenbäume an Kreisstraßen im Landkreis werden in Form eines Baumkatasters aufgenommen, bildlich dokumentiert und nach den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) kontrolliert. Dafür hat ein Mitarbeiter des Straßenverkehrsamts im vergangenen Jahr die Ausbildung zum FLL-zertifizierten Baumkontrolleur absolviert.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde werden nur zwingend notwendige Maßnahmen ergriffen. Hierbei wird ebenfalls darauf geachtet, Pflegearbeiten am gesunden Baumbestand in Zeiten von Temperaturen über 0°C zu verlegen, um den Bestand zu schonen und den Gehölzen die Möglichkeit zu geben, hieraus entstehende Schnittwunden gut verwallen zu können.

Parallel werden optimale Pflanzstandpunkte für eine Neupflanzung in der Örtlichkeit in Augenschein genommen. Im Herbst erfolgen dann an den abgearbeiteten Kreisstraßen - bei standortbedingt guten Voraussetzungen - entsprechende Neupflanzungen, um wieder schöne Alleen zu errichten.

Bilder: Beispiele für Schäden an Straßenbäumen im Landkreis



Foto: Landratsamt Sömmerda



Foto: Landratsamt Sömmerda



Foto: Landratsamt Sömmerda

Vereinsnachrichten

ASB Kreisverband Sömmerda informiert

Info-Nachmittag „Erste Hilfe für Senioren“

Im Alter gerät man schnell an seine Grenzen, sei es durch Erschöpfung oder durch Krankheiten, die größere Anstrengungen nicht mehr zulassen und es dadurch schnell zu Unfällen kommen kann. Um bei Verletzungen im Alltag oder gar in lebensbedrohlichen Situationen richtig handeln zu können, veranstaltet der ASB Kreisverband Sömmerda im Alten Amtshaus Kölleda einen kostenlosen Info-Nachmittag zum Thema „Erste Hilfe für Senioren“.

Dafür stehen Ihnen **mehrere Termine zur Verfügung**, der **31. März, 21. April und der 26. Mai**. Die Veranstaltungen finden im Zeitraum zwischen 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr statt. Ziel ist es in einer gemütlichen Kaffeerunde über Erste Hilfe-Maßnahmen für Senioren zu informieren,

wie z.B. **Vorzeichen eines Herzinfarktes oder Schlaganfall und richtig reagieren, Selbsthilfe bei Haushaltsunfällen, richtiges Handeln als Erst-Helfer.**

Wer Lust hat dazu mehr zu erfahren ist herzlich eingeladen. Wir freuen uns auf ihre Teilnahme.

Petra Nennewitz
Ausbilderin

ASB Kreisverband Sömmerda e.V.

Bahnhofstraße 2
99610 Sömmerda
Ansprechpartner: Andreas Thurm
Telefon: 0 36 34 - 32 09 90
Mobil: 0152 09593401

Frühlingskonzert

**Sonntag, 02. April 2023
um 15:00 Uhr**

mit dem Chor Querbeet,
Mitgliedern des Opernchores Erfurt
und dem Kinderchor Vogelsberg

in der Kirche Großneuhausen

Der Eintritt ist frei,
um Spenden wird gebeten!



Music, Dance & Fun

probier mal was Neues

im Alten Amtshaus - Soziokulturelles Zentrum Kölleda

03.04. - 06.04.2023
täglich von 8:00 bis 17:00 Uhr

Du tanzt mit Miles Shane unter dem Motto Music, Dance & Fun. Gemeinsam mit deinem Team probierst du neue Dance-Moves aus und lernst neue Tanzelemente aus einer anderen Welt kennen. Zur Abschlussaufführung zeigt ihr, dass Tanz eure gemeinsame Sprache ist und dass ihr ein Team seid. Spiel & Spaß kommen in dieser 4-Tage-Woche nicht zu kurz. Für Kinder von 9 bis 16 Jahren. Ohne Übernachtung.

Kosten: 89 € inkl. Verpflegung
Anmeldung direkt im Alten Amtshaus, per Email oder telefonisch möglich.
Tel.: 0162 / 238 72 16
soziokulturelleszentrum@asb-soemmerda.de

Alten Amtshaus - Soziokulturelles Zentrum Kölleda
Markt 29 | 99610 Kölleda | Tel.: 0 36 36 / 40 80 00 01
Email: soziokulturelleszentrum@asb-soemmerda.de
www.asb-soemmerda.de

We helpen hier und jetzt.

ASB
Arbeiter-Samariter-Bund

ALLES NEU MACHT DER MAI?

Bei uns tut es schon der April!

KOMMT ZUM TRADITIONSFEUER NACH BURGWENDEN!

29.04.2023 ab 18.00 Uhr

Am Dorfgemeinschaftshaus

für Verpflegung ist gesorgt!

SOMMER CUP

14. – 16. JULI

**Fussball-Sommer-Cup
in Ostramondra**

**+++
75 Jahre SV48**

Ticket-Vorverkauf zu jedem Heimspiel!

**SA 15 JULI F.O.X.X.
the Band!**

Einladung zum Osterfest

Am 01.04.2023 Von 14:30 bis 18:30 im Dorfgemeinschaftshaus:

Schmausen, Basteln und Erleben:
Kaffee & Kuchen sowie Herhaftes vom Grill und eine Bastelstraße für die Kleinen, Eierschießen mit dem Bogenschützenverein sowie ein Feuerwehr-Parcours mit der FFW GNH.

Grüße von euren Großneuhäuser Landfrauen



Kulturelles und Unterhaltung

Glückwünsche

Monde und Jahre vergehen und sind auf immer vergangen, aber ein schöner Moment leuchtet das Leben hindurch.

Franz Grillpo

Zu Ihrem Festtag gratuliert die Stadt Kölleda allen März-Geburtstagskindern im Stadtgebiet und ihren Ortsteilen ganz herzlich.

Wir wünschen den Jubilaren Gesundheit und Wohlergehen.

Kirchliche Nachrichten

Ev. Regionalgemeinde Kölleda

Gottesdienste im April 2023

02.04., Sonntag

09:00 Uhr Gottesdienst in der St. Katharinenkirche zu Battgendorf

10:30 Uhr Gottesdienst im Gemeindezentrum Kölleda

03.-05.04., Montag - Mittwoch

18:00 Uhr Passionsandachten in der St. Wippertuskirche zu Kölleda

06.04., Gründonnerstag

17:00 Uhr Andacht mit Tischabendmahl in der St. Peter und Paulskirche zu Großmonra

19:00 Uhr Andacht mit Tischabendmahl im Gemeindezentrum in Kölleda

07.04., Karfreitag

15:00 Uhr Gottesdienst in der St. SeverinusKirche zu Backleben

- 16:30 Uhr Gottesdienst in der St. Andreaskirche zu Schillingstedt
 18:00 Uhr Gottesdienst in der St. Wippertuskirche zu Kölleda
- 08.04., Karsamstag**
 Osterwanderung von Ostramondra nach Schafau, um 17:00 Uhr
 Familiengottesdienst in der St. Martinskirche zu Schafau
 Osterwanderung von Battgendorf nach Kölleda, um 19:30 Uhr
 Familiengottesdienst zur Osternacht in der St. Wippertuskirche zu Kölleda, anschließend Osterfeuer im Pfarrgarten
- 09.04., Ostersonntag**
 09:00 Uhr Familiengottesdienst zum Osterfest in der St. Katharinenkirche zu Battgendorf
 10:30 Uhr Osterandacht mit dem Posaunenchor in der St. Johanniskirche zu Kölleda
 10:30 Uhr Gottesdienst zum Osterfest in der Schlosskirche St. Marien zu Ostramondra
- 10.04., Ostermontag**
 10:30 Uhr Gottesdienst zum Osterfest in der St. Aegidiuskirche zu Beichlingen
- 16.04., Sonntag**
 10:30 Uhr Gottesdienst in der St. Wippertuskirche zu Kölleda
- 22.04., Samstag**
 15:00 Uhr Gottesdienst in der St. Laurentiuskirche zu Burgwenden
 16:30 Uhr Gottesdienst in der St. Peter und Paulskirche zu Großmonra
- 23.04., Sonntag**
 09:00 Uhr Gottesdienst in der St. Katharinenkirche zu Battgendorf
 10:30 Uhr Gottesdienst in der St. Wippertuskirche zu Kölleda
- 30.04., Sonntag**
 09:00 Uhr Gottesdienst in der St. Severinuskirche zu Backleben
 10:30 Uhr Gottesdienst in der St. Bonifatiuskirche zu Ostramondra/Rettgenstedt

Sonstiges

Schöne Gedanken für mehr Glück im Alltag

Rezept für ein erfülltes Leben:

An sich selbst glauben,
 seiner Intuition vertrauen,
 den Mut haben etwas Neues zu wagen,
 sich erlauben Luftschlösser zu bauen,
 die eigenen Stärken erkennen,
 auch mal schwach sein dürfen,
 seine Gefühle leben,
 sich selbst und andere lieben,
 die Sonne hinter den Wolken erkennen,
 auch Tränen zulassen,
 immer Gründe finden dankbar zu sein
 und nie die Lebensfreude verlieren.

Gisela Rieger

Ändere nicht deine Haltung,
 nur um in das Leben eines anderen zu passen!

Isaak Öztürk

Frühlingswachen

Lauf durch die Frühlingswinde
 Spür hautnah, was sie taugen.
 Fall schwarz- weiß- graue Binde,
 will wieder bunte Augen...!

Sehr lange hat der Winter
 regiert mit Eis und Schnee...
 zur Freude unsrer Kinder
 sie riefen laut: Juchhee...!

Jedoch für Tier und Mensch
 bedeutet Frühling - Glück-
 bringt Wärme er und Sonne,
 auch Farben uns zurück.

Laut zwitschern jetzt die Vögel:
 der Winter ist vorbei;
 und baun ganz ohne Nägel
 Ihr Nest fürs erste Ei...!

Grün werden förmlich über Nacht,
 die Felder und die Wiesen...
 und rings sieht man in bunter Pracht
 die Frühlingsblumen sprießen...!

Ja, stets aufs Neu und immer wieder
 erfreut uns Mütterchen Natur...!
 Wir dankens ihr durch viele Lieder
 Und gönnen ihr die Winterruh...

von Bärbel Scherbaum, Battgendorf

Mal So-Mal So

Dunkelgraue Wolkenfetzen
 lassen sich vom Sturme hetzen,
 so wie wir vom Sturm des Lebens;
 wehr'n wir uns, ist's oft vergebens!
 Doch kaum muß er mal verschnaufen,
 fängt die Wolke an zu laufen;
 runter fällt es, wie ein Guß-
 für die Wolke- ein Genuß!

Leichter ist ihr endlich wieder,
 so ein Sturm hat was für sich.
 Und sie singet frohe Lieder,
 lacht und tanzt und freuet sich...!

Fängt er wieder an zu blasen,
 hüpf't sie keck ihm vor der Nase-
 vielleicht holt er sie mal ein...,,
 nun dann tanzen sie zu Zwei...!

Lange hält das Glück nicht an...,,
 denn- schon wird sie wieder schwer.

Alles fängt von vorne an-
 Stündlich wird es mehr und mehr...!
 Und das alte Spiel beginnt
 Wiederum von Neuem...,,
 sind wir ihm doch wohlgesinnt-
 es gibt nichts zu bereuen...!

von Bärbel Scherbaum, Battgendorf



Die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda
wünscht allen Jubilaren
viel Glück und Gesundheit.

„Wir haben genug Zeit,
wenn wir sie nur richtig verwenden.“

Johann Wolfgang von Goethe

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen
Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich
per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Cölledaer Anzeiger – Amtsblatt der Stadt Kölleda sowie der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihrer Mitgliedsgemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra

Herausgeber: Stadt Kölleda sowie die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihre Mitgliedsgemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Textteil:** Stadt Kölleda sowie die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihre Mitgliedsgemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenleiter:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** einmal im Monat – Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.